



Gemeinde
4204 Himmelried

Reglement über öffentliche Beschaffungen (Submissionsreglement)



Gültig ab 01. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zuständigkeiten	3
§ 1 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge	3
2. Schlussbestimmungen	3
§ 2 Aufhebung bisherigen Rechts	3
§ 3 Inkrafttreten	3

Die Gemeindeversammlung – gestützt auf § 3 Abs. 2 der Submissionsverordnung (SubV)¹ vom 21. Dezember 2021 und auf § 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes (GG)² vom 16. Februar 1992 – beschliesst:

1. Zuständigkeiten

§ 1 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

- ¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von der in der Sache zuständigen Ressortleiterin, resp. dem in der Sache zuständigen Ressortleiter des Gemeinderates durchgeführt.
- ² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, kann die Ressortleitung diese Aufgabe an die in der Sache zuständige Kommission oder die Gemeindeverwaltung delegieren.
- ³ Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist der Gemeinderat zuständig.

2. Schlussbestimmungen

§ 2 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ist das Submissionsreglement vom 30. Juni 2016 aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Himmelried beschlossen am 15. Dezember 2022.

Gemeinde Himmelried

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Daniel Stehlin

Pascal Cueni

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom ...

¹ BGS 721.55.

² BGS 131.1.